



Merkblatt

Privilegierte Dividendenbesteuerung ab Steuerperiode 2020

1. Ausgangslage

Ziel der privilegierten Dividendenbesteuerung ist in erster Linie die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Diese entsteht dadurch, dass ausgeschüttete Gewinne zuerst bei der ausschüttenden Gesellschaft (juristische Person) mit der Gewinnsteuer und danach beim Dividendenempfänger (natürliche Person) mit der Einkommenssteuer erfasst werden.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018, STAF) wurde unter anderem auch die Besteuerung von Beteiligungserträgen angepasst. Neu sieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) für die Kantone ab dem 1. Januar 2020 eine Mindestbesteuerung von Beteiligungserträgen vor und verpflichtet diese zur Anwendung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens. Danach haben die Kantone Erträge aus Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens neu im Umfang von mindestens 50% zu besteuern (Art. 7 Abs. 1 StHG). Im Kanton Schwyz werden die Erträge aus Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens bei den kantonalen Steuern wie bisher zu 50% besteuert.

Bei der direkten Bundessteuer werden neu ab 1. Januar 2020 Erträge aus Beteiligungen des Privatvermögens im Umfang von 70% (bisher 60%) und aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens im Umfang von 70% (bisher 50%) besteuert.

Neben Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen unterliegt neu, analog zur direkten Bundessteuer, auch bei den kantonalen Steuern die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen bei Beteiligungen im Privatvermögen im Moment der Ausgabe der Besteuerung. Die altrechtlichen Gratisnennwerterhöhungen und Gratisaktien, welche vor dem 1. Januar 2020 bei der Ausgabe kantonal nicht besteuert wurden, werden bei den kantonalen Steuern im Zeitpunkt der Liquidation besteuert.

Aufgrund der weitgehenden Angleichung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht bei der Besteuerung von Beteiligungserträgen kann für die Auslegung der kantonalen Bestimmungen (§§ 20b und 21 Abs. 1a StG) grundsätzlich auf die Kreisschreiben (KS) der ESTV Nr. 22 (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs) und KS ESTV Nr. 23 (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen) verwiesen werden.

2. Voraussetzungen der privilegierten Besteuerung

2.1 Beteiligungsquote und Beteiligungsarten

Für die Teilbesteuerung kommen ausschliesslich solche Beteiligungsrechte in Betracht, die mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (sog. qualifizierte Beteiligungen). Dies gilt gleichermassen für Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens. Die erforderliche Quote muss im Zeitpunkt der Realisation der Erträge aus der Beteiligung erfüllt sein. Als Beteiligungen gelten Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine (§§ 20b und 21 Abs. 1a des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200). Die erforderliche Beteiligungsquote entspricht derjenigen im Recht der direkten Bundessteuer. Dasselbe gilt auch für die zulässigen Beteiligungsarten (Art. 18b Abs. 1 und 20 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11).

2.2 Beteiligungserträge

Neben Dividenden berechtigen im kantonalen Recht und im Recht der direkten Bundessteuer auch Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, geldwerte Vorteile, die Ausgabe von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen (und dergleichen) sowie bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen auch Veräusserungsgewinne zur privilegierten Besteuerung (§ 21 Abs. 1a StG und Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG). Die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen (und dergleichen) sind im kantonalen Recht erst ab dem 1. Januar 2020 steuerbar und fallen ab diesem Zeitpunkt auch unter das Dividendenprivileg, sofern sie mit Beteiligungen des Privatvermögens in Zusammenhang stehen.

Als Dividenden gelten Ausschüttungen, welche an der Generalversammlung beschlossen wurden. Neben Dividenden aus inländischen qualifizieren auch solche aus ausländischen Gesellschaften für die privilegierte Besteuerung. Geldwerte Vorteile sind Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber von Beteiligungsrechten, denen keine oder keine genügenden Leistungen gegenüberstehen und die einem an der Gesellschaft nicht beteiligten Dritten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang erbracht worden wären. Gratisaktien werden bei ihrer Ausgabe von der Gesellschaft selbst liberiert, indem der Betrag für die Kapitalerhöhung den Reserven oder dem Gewinn der Gesellschaft entnommen wird. Die Aktionäre erhalten dadurch zusätzliche Aktien, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung, namentlich in Form einer Geldzahlung, aufbringen zu müssen. Auch Gratisnennwerterhöhungen erfolgen zulasten der eigenen Mittel der Gesellschaft. Die Aktionäre erhalten zwar keine neuen Beteiligungsrechte, deren Nominalwert wird jedoch zulasten der Reserven oder des Gewinns erhöht. Bei Veräusserungsgewinnen von Beteiligungen im Geschäftsvermögen wird für die privilegierte Besteuerung zudem vorausgesetzt, dass die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens standen.

3. Reduzierte Besteuerung

Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, wird nur ein Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen (Teileinkünfteverfahren). Bei den kantonalen Steuern werden 50% der Beteiligungserträge des Privat- und Geschäftsvermögens besteuert (§ 20b Abs. 1 StG und § 21 Abs. 1a StG). Bei der direkten Bundessteuer werden ab dem 1. Januar 2020 Beteiligungserträge des Privat- und des Geschäftsvermögens im Umfang von 70% besteuert (Art. 18b Abs. 1 und 20 Abs. 1^{bis} DBG).

4. Spartenrechnung

Bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind von den Beteiligungserträgen vorab die zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen (§ 20b Abs. 1 StG und Art. 18b Abs. 1 DBG). Darunter

fallen insbesondere Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand, der AHV-Beitrag sowie Abschreibungen. Zur Ermittlung des Nettoertrages ist eine sogenannte Spartenrechnung durchzuführen. In diese fallen sämtliche Erträge aus qualifizierten Beteiligungen. Davon sind sämtliche diesen zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen. Ein ausführliches Raster einer Spartenrechnung, welches gleichzeitig als Berechnungsformular verwendet werden kann, kann unter <https://www.sz.ch/public/upload/assets/48423/Spartenrechnung%2002.09.2020.xlsx> heruntergeladen werden.

5. Beispiele

Die folgenden Beispiele beziehen sich ausschliesslich auf die kantonalen Steuern.

a) Beteiligung im Privatvermögen

A (alleinstehend) hält eine 20%-ige Beteiligung an der X AG im Privatvermögen. Diese schüttet im Jahr 2020 eine Dividende von CHF 100'000 an A aus, der daneben noch Einkünfte aus unselbstständigem Erwerb für dieselbe Steuerperiode in der Höhe von CHF 150'000 erzielt. Er macht Abzüge von CHF 10'000 geltend.

Übriges Einkommen (Erwerbseinkommen)			CHF	150'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung (Dividende)	CHF	100'000		
Davon 50% steuerbar (Teileinkünfteverfahren)	CHF	50'000	CHF	50'000
Abzüge (z.B. Schuldzinsen, Berufsauslagen, Sozialabzüge etc.)			<u>CHF</u>	<u>-10'000</u>
Steuerbares Einkommen			CHF	190'000

b) Beteiligung im Geschäftsvermögen

A (alleinstehend) hält eine 20%-ige Beteiligung an der X AG im Geschäftsvermögen. Diese schüttet im Jahr 2020 eine Dividende von CHF 100'000 an A aus, der daneben noch Einkünfte aus selbstständigem Erwerb für dieselbe Steuerperiode in der Höhe von CHF 150'000 (ohne Beteiligungsertrag) erzielt. Er macht im Hinblick auf den Beteiligungsertrag anteilige Finanzierungs- und Verwaltungskosten von insgesamt CHF 2'000 sowie weitere Abzüge von CHF 10'000 geltend.

Übriges Einkommen (Erwerbseinkommen)			CHF	150'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung (Dividende)	CHF	100'000		
Abzüglich anteilige Finanzierungs-/Verwaltungskosten	CHF	2'000		
Abzüglich AHV (10%)	CHF	9'800		
Nettoertrag aus qualifizierter Beteiligung	CHF	88'200		
Davon 50% steuerbar (Teileinkünfteverfahren)	CHF	44'100	CHF	44'100
Abzüge (z.B. Private Schuldzinsen, Berufsauslagen, Sozialabzüge etc.)			<u>CHF</u>	<u>-10'000</u>
Steuerbares Einkommen			CHF	184'100

6. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab Steuerperiode 2020.

7. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 21. Januar 2020